

Geschäftsordnung für den Gleichstellungsbeirat der Stadt Herten vom 25.11.2014

§ 1 Aufgaben

Der Gleichstellungsbeirat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Der Gleichstellungsbeirat erarbeitet Anregungen, Stellungnahmen und Empfehlungen bezüglich

- der Konzeptionen und Verfahrensschritte, mit denen in Herten dem verfassungsrechtlichen Auftrag der Gleichstellung von Mann und Frau Rechnung getragen werden kann,
- der systematischen Einbeziehung von gleichstellungsrelevanten Gesichtspunkten in die Entscheidungsfindung des Rates und seiner Ausschüsse; vor allem der Auswirkungen von Entscheidungen auf die Lebenssituationen von Männern und Frauen, Jungen und Mädchen.
- der Gestaltung des Haushaltes, so dass künftig erkennbar ist, inwieweit die Verwendung relevanter Haushaltsmittel Männer und Frauen, Jungen und Mädchen zugutekommt.

Der Rat und die Ausschüsse sind verpflichtet, die Anregungen, Stellungnahmen und Empfehlungen des Gleichstellungsbeirates zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten in ihren Sitzungen zu behandeln. Die Vorsitzende oder ein vom Gleichstellungsbeirat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Anregungen, Stellungnahmen und Empfehlungen an der Sitzung teilzunehmen; auf ihr Verlangen ist ihr das Wort zu erteilen.

§ 2 Zusammensetzung

Der Gleichstellungsbeirat setzt sich aus sieben Ratsmitgliedern und sechs sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern zusammen.

Die Vertretung erfolgt in der Weise, dass alle Fraktionsmitglieder, die nicht dem Ausschuss angehören, in alphabetischer Reihenfolge die ordentlichen Ratsmitglieder vertreten. Bei sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern erfolgt die Stellvertreterregelung nach der angegebenen Reihenfolge.

Die im Rat vertretenen Parteien verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass im Gleichstellungsbeirat die Anzahl der Frauen immer überwiegt.

Bei Bedarf werden VertreterInnen der Verwaltung hinzugezogen.

Zu den Sitzungen können zusätzlich sachverständige Personen eingeladen werden.

§ 3 Vorsitz

Der Gleichstellungsbeirat wählt aus der Mitte der in den Gleichstellungsbeirat entsandten Ratsmitglieder eine Vorsitzende sowie deren StellvertreterIn.

Die Vorsitzende vertritt den Gleichstellungsbeirat nach außen. Sie ist Ansprechpartnerin für Rat und Verwaltung.

§ 4 Einberufung des Gleichstellungsbeirates

Die Vorsitzende beruft den Gleichstellungsbeirat ein, sooft es die Geschäftslage erfordert. Zu Beginn eines Jahres werden die Termine vereinbart. Der Gleichstellungsbeirat ist einzuberufen, wenn mindestens 6 Mitglieder oder zwei Fraktionen dies unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.

§ 5 Tagesordnung

Die Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten fest. Die Tagesordnung wird zu Beginn einer Sitzung mit Mehrheit beschlossen.

§ 6 Arbeitsgruppen

Der Gleichstellungsbeirat kann für die Beratung bestimmter Themen Arbeitsgruppen einrichten; jede Arbeitsgruppe besteht aus Mitgliedern des Gleichstellungsbeirates. Die Arbeitsgruppen sind berechtigt, BeraterInnen ohne Stimmrecht hinzuzuziehen. Die Zahl der BeraterInnen darf die Zahl der Mitglieder nicht übersteigen.

Der Auftrag, die Zusammensetzung und der Zeitrahmen für jede Arbeitsgruppe ist vom Gleichstellungsbeirat zu beschließen.

Die Leitung der Arbeitsgruppen obliegt der Vorsitzenden des Gleichstellungsbeirates oder einem vom Gleichstellungsbeirat mit Mehrheit gewählten Mitglied.

§ 50 Absatz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein Westfalen gilt entsprechend.

Die Arbeitsergebnisse einer Arbeitsgruppe sind dem Gleichstellungsbeirat schriftlich vorzulegen.

§ 7 Geltung der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Herten

Die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Herten und der Ausschüsse der Stadt Herten in der jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Gleichstellungsbeirates tritt am 25. November 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 18. Februar 2010 außer Kraft.